

DOKUMENT 135

(RUMÄNIEN)

Aus der Verordnung Nr. 202 zur Änderung des Strafgesetzbuches der Volksrepublik Rumänien:

4) Artikel 242 erhält die folgende Fassung:

Artikel 242:

Der Funktionär, der die Arbeiten zur Aufstellung des Staatsplanes oder die Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben dadurch verhindert, erschwert oder verzögert, dass er die ihm obliegenden Pflichten in unüberlegter, unvorsichtiger oder nachlässiger Weise erfüllt oder durch Unüberlegtheit, Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit nicht erfüllt, den reibungslosen Betrieb der Kollektiveinheiten oder -Verbände stört oder der Kollektivwirtschaft oder den rechtlichen Interessen der Bürger einen Schaden zufügt, macht sich der Fahrlässigkeit im Dienst schuldig und wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 4 Jahren und mit Geldstrafe von 50—1000 Lei bestraft. Fahrlässigkeit im Dienst, die ein Eisenbahnunglück zur Folge hat, wird mit Gefängnis von 5—10 Jahren bestraft.

Als Eisenbahnunglück gilt das Umstürzen und Entgleisen eines Zuges, das Schaden zur Folge gehabt hat. Bei Fahrlässigkeit im Dienst können die Behörden auch die Absetzung des Funktionärs aussprechen.

5) Artikel 245 erhält die folgende Fassung:

Artikel 245:

Der Funktionär, der seine Amtspflichten dadurch verletzt, dass er seine Vollmachten missbraucht oder überschreitet, indem er die in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Verpflichtungen verletzt oder nicht beachtet und auf diese Weise die Arbeiten zur Aufstellung des Staatsplanes oder die Ausführung der sich daraus ergebenden Aufgaben verhindert oder verzögert oder schwieriger macht, oder den Betrieb der Kollektiveinheiten und -Verbände stört oder der Kollektivwirtschaft oder den rechtlichen Interessen der Bürger einen Schaden zufügt, macht sich des Amtsmissbrauches schuldig und wird mit Gefängnis von 2—10 Jahren und mit Geldstrafe von 100—2.000 Lei bestraft, soweit seine Tat nicht ein bereits nach dem Gesetz strafbares Dienstvergehen darstellt.

Quelle: Buletinul oficial (Amtsblatt) Nr. 15 vom 14. Mai 1953.

Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die Brauchbarkeit von Traktoren oder Landmaschinen der Maschinenausleihstationen oder der Kolchosen mindert. Das gleiche gilt für den, der leichtfertig mit Tieren der Kolchosen omgeht.

DOKUMENT 136

(RUMÄNIEN)

Aus der Verordnung Nr. 202 zur Änderung der Strafgesetzbuches der rumänischen Volksrepublik:

Artikel 268^f:

Wer Traktoren oder landwirtschaftliche Maschinen, die Maschinen- oder Traktorenstationen, Staatsgütern oder anderen kollektiven Einheiten gehören, durch Unüberlegtheit, Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit beschädigt, wird mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft.

Ist die Tat mehrmals begangen worden, oder hat sie ernste Folgen verursacht, so wird die Gefängnisstrafe auf 1—3 Jahre erhöht.

Artikel 268^g:

Unüberlegtes, unvorsichtiges oder leichtfertiges Verhalten bei der Haltung von Tieren, die landwirtschaftlichen Staatsgütern oder Kolle-